



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31.12.2016

**der
Stadt Jever**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung	6
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen ..	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	7
1.4.3. Haushaltsplan 2016 und Nachträge	7
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen	8
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept	10
1.4.10. Stellenplan	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Buchführung	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	11
2.4. Kassenwesen	12
2.5. Internes Kontrollsystem	12
2.6. Systemprüfungen	12
3. Prüfung des Jahresabschlusses	12
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	12
3.2. Aktivseite der Bilanz	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen	13
3.2.2. Sachvermögen	14
3.2.3. Finanzvermögen	16
3.2.4. Liquide Mittel	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	17
3.3. Passivseite der Bilanz	18
3.3.1. Nettoposition	18
3.3.2. Schulden	19
3.3.3. Rückstellungen	20
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	20
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	20
3.5. Ergebnisrechnung	21
3.5.1. Allgemeines	21
3.5.2. Jahresergebnis	21
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich	21
3.5.4. Teilergebnisrechnungen	22
3.5.5. Jahresvergleich	22
3.6. Finanzrechnung	22
3.6.1. Allgemeines	22
3.6.2. Finanzlage	22

3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich.....	23
3.6.4.	Teilfinanzrechnungen.....	23
3.6.5.	Jahresvergleich.....	23
3.7.	Anhang und Anlagen zum Anhang.....	23
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	24
5.	Prüfung von Vergaben	24
6.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
7.	Bestätigungsvermerk	25

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Jever

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und kassenverordnung
lfd.	laufend
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Wangerland
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2016 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt Jever am 17.03.2023 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt, Herrn Jones, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2023 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2016, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2016 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit von Oktober 2017 bis Dezember 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde am 16.03.2023 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Jever beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Albers für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 24.03.2023 im elektronischen Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Jever öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023. Das Haushaltsjahr 2015 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

In der Ratssitzung vom 16.03.2023 wurde beschlossen, das ordentliche Ergebnis i.H.v. 423.246,68 € unter Berücksichtigung des auf die Stiftungen entfallenden Teilbetrages i.H.v. 1.285,03 € der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und den verbleibenden Restbetrag i.H.v. 421.961,65 € sowie das außerordentliche Ergebnis i.H.v. 802.981,57 € gemäß § 24 Abs. 4 KomHKVO mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss zu verrechnen.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Genehmigungen

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Jever beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 25.02.2016 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2016 mit Schreiben vom 11.05.2016 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte auf der Homepage der Stadt Jever am 13.05.2016 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 23.05.2016 bis zum 31.05.2016.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Jever gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 16.06.2016 vom Rat der Stadt Jever beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2016. Am 07.07.2016 wurde die 1. Nachtragssatzung auf der Homepage der Stadt Jever veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.07.2016 bis zum 19.07.2016.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 20.10.2016 vom Rat der Stadt Jever beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.10.2016. Am 08.11.2016 wurde die 2. Nachtragssatzung auf der Homepage der Stadt Jever veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 09.11.2016 bis zum 17.11.2016.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung der Stadt Jever wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2016 und Nachträge

Der Haushaltsplan der Stadt Jever wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Gemäß § 115 Abs. 1 NKomVG gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend für die Nachtragssatzungen. Damit sind für die Aufstellung der Nachträge die Vorschriften über den Haushaltsplan ebenfalls anzuwenden.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2016 und die Nachträge verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen

Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2016 und die Nachträge vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt vier Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht; die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 24.269.600,00 € übersteigen die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 23.617.700,00 €. Für den außerordentlichen Haushalt ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht; es werden außerordentliche Erträge i.H.v. 57.600,00 € und außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 70.000,00 € ausgewiesen. Das geplante Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag i.H.v. 664.300,00 € aus. Daneben werden in der Haushaltsplanung Einzahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 26.275.000,00 € und Auszahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 26.274.800,00 € ausgewiesen. Die Beträge beinhalten die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (254.200,00 €), aus Investitionstätigkeit (- 910.200,00 €) und Finanzierungstätigkeit (656.200,00 €). Somit ist die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Planung für das Haushaltsjahr rechnerisch sichergestellt, da der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit durch den positiven Saldo aus der Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit i.H.v. 200,00 ausgeglichen werden kann.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Jever entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2016 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2016 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2015 bis 2019.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurde im Haushaltsplan einschließlich der Nachträge gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG i.H.v. 2.375.000,00 € festgesetzt.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	24.556.287,64	23.617.700,00	+ 938.587,64
ordentliche Aufwendungen	23.714.569,40	24.269.600,00	+ 555.030,60
ordentliches Ergebnis	841.718,24	- 651.900,00	+ 1.493.618,24
außerordentliche Erträge	1.059.733,28	57.600,00	+ 1.002.133,28
außerordentliche Aufwendungen	76.677,26	70.000,00	- 6.677,26
außerordentliches Ergebnis	983.056,02	- 12.400,00	+ 995.456,02

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. rd. 841.700,00 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. rd. 983.100,00 € ab. Hierzu verweisen wir auf Gliederungspunkt 3.5.2. dieses Berichts. Das Jahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt rd. 1.824.800,00 € ab. Gegenüber der Planung hat sich das Jahresergebnis um rd. 2.489.100,00 € verbessert. Über die Verwendung des Überschusses entscheidet der Rat der Stadt Jever im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.567.969,21	22.114.500,00	+ 453.469,21
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.446.386,83	21.860.300,00	+ 413.913,17
Saldo	1.121.582,38	254.200,00	+ 867.382,38
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.521.826,84	2.856.400,00	- 334.573,16
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.058.214,67	3.766.600,00	+ 1.708.385,33
Saldo	463.612,17	- 910.200,00	+ 1.373.812,17
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		1.304.100,00	- 1.304.100,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	647.832,39	647.900,00	+ 67,61
Saldo	- 647.832,39	656.200,00	- 1.304.032,39
haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.122.160,92		+ 2.122.160,92
haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.650.181,78		- 2.650.181,78
Saldo	- 528.020,86		- 528.020,86
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	853.619,34	1.749.400,00	- 895.780,66

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Stadt sichergestellt, da die Endbestände an Zahlungsmitteln jeweils positiv sind. Gegenüber der Haushaltsplanung wird ein Saldo aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit i.H.v. rd. 937.400,00 € ausgewiesen; die geplanten Werte sahen einen Saldo i.H.v. 200,00 € vor.

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung auf 1.304.100,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 29.06.2016 erteilt. Ausweislich des Jahresabschlusses sind die Investitionskredite zum 31.12.2016 um rd. 647.800,00 € auf rd. 4.790.200,00 € gesunken.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 4.500.000,00 € festgesetzt. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Nach dem Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11.05.2016 sind die darin genannten Maßnahmen nicht ausreichend, den prognostizierten Fehlbedarf zu decken. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Bezüglich des Stellenplans wird auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 29.06.2016 bezüglich der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2016 verwiesen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Jever entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Stadt Jever zum 15.05.2012 erlassen.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Stadt Jever umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den allgemeinen Vertreter, Herrn Müller, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachabteilungen durch den Aufgabenbereich der „Buchhaltung“. Die Erstellung der Anordnungen im Bereich der Investitionstätigkeit wird zentral in der Fachabteilung „Finanzen und Liegenschaften“ vorgenommen. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erfassung der Anordnungen im SAP-System. In den Aufgabenbereich „Stadtkasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch die jeweiligen Verantwortlichen durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Jever getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit von Oktober 2017 bis Dezember 2017 wurde für das Jahr 2016 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Be-

legablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die Ablage der Belege erfolgte ordnungsgemäß.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Im Jahr 2016 wurde durch das RPA keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Stadt Jever ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstands zum Jahr der Prüfung im Jahr 2023 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO am 19.04.2022 durchgeführten Systemcheck ergaben sich keine Beanstandungen. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 bis zum 31.03.2017 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 17.03.2023. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2016
1. Immaterielles Vermögen	2.780.121,00 €
2. Sachvermögen	68.900.018,60 €
3. Finanzvermögen	1.945.311,36 €
4. Liquide Mittel	853.619,34 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	24.231,67 €
Bilanzsumme	74.503.301,97 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.342.800,00 € erhöht.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

2.780.121,00 €

Vorjahr 2.834.752,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 19.500,00 € und geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 2.760.600,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software und weitere EDV. Die Verringerung des Wertes gegenüber dem Vorjahr i.H.v. rd. 10.100,00 € beruht ausschließlich auf Abschreibungen.

Die ausgewiesenen Investitionszuwendungen und -zuschüsse betreffen im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme III „Altstadtquartier“ und private Sanierungsmaßnahmen. Im Jahr 2016 wurden Investitionszuschüsse, hauptsächlich für das Sanierungsgebiet und die Familienförderung i.H.v. rd. 154.800,00 € geleistet. Abschreibungen werden i.H.v. rd. 199.300,00 € ausgewiesen.

3.2.2. Sachvermögen

68.900.018,60 €
Vorjahr 67.979.668,99 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Jever dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	12.106.781,91 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	19.633.760,97 €
Infrastrukturvermögen	34.009.974,22 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	296.914,67 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	409.646,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	549.213,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.893.727,83 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 9.742.800,00 €) und „sonstige unbebaute Grundstücke“ (rd. 2.364.000,00 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen. Die Zugänge betreffen im hauptsächlich Grundstücksflächen im Baugebiet Normannenviertel (rd. 157.200,00 €) und Moorlandsflächen (rd. 28.300,00 €). Die Abschreibung der Lärmschutzwand Kostverloren erfolgt ab dem Jahr 2020 zutreffend auf Bilanzkonto 035. Bei den „sonstigen unbebauten Grundstücken“ haben sich hauptsächlich die Grundstücksverkäufe in den Baugebieten Normannenviertel und Vossborn i.H.v. rd. 433.900,00 € wertmindernd ausgewirkt. Die Zugänge i.H.v. rd. 59.100,00 € betreffen die Erschließungen von Baugrundstücken im Normannenviertel.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Die Bilanzposition hat sich insbesondere bei den folgenden Grundstücken verändert: bei den „Grundstücken mit sozialen Einrichtungen“ wurden Zugänge i.H.v. rd. 30.500,00 € bei der Kita Klein Grashaus in Form eines Spielplatzes, für Garten- und Gerätehäuser, einen Zaun sowie Pflasterflächen einschließlich eines Parkplatzes bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden bei dieser Position wegen des Abbruchs des Mehrfamilienhauses Hammer-schmidtstr. 41 i.H.v. rd. 47.300,00 € gebucht. Die Zunahme bei der Bilanzposition „Grundstücke mit Schulen“ ist zurückzuführen auf den Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in der Grundschule Harlinger Weg und der Paul-Sillus-Schule i.H.v. rd. 132.600,00 €. In der Paul-Sillus-Schule wurden zusätzlich ein Aufzug eingebaut und ein Lehrmittelraum eingerichtet, rd. 183.800,00 €. Bei den „Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ wirkt sich der Einbau der Brandmeldeanlage im Theater am Dannhalm i.H.v. rd. 63.400,00 € bilanz erhöhend aus. Bei den übrigen bebauten Grundstücken wirken sich Abschreibungen i.H.v. rd. 42.800,00 € bilanzmindernd aus.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Jever ausgewiesen. Die übrigen Bilanzpositionen enthalten Bauten und bauliche Anlagen. Lediglich nennenswert sind die Zugänge bei den „Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ für Straßenbaumaßnahmen inklusive der Beleuchtung i.H.v. rd. 975.300,00 €. Dem stehen Abschreibungen i.H.v. rd. 1.160.000,00 € gegenüber.

Bei der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ wurden wie in den Vorjahren Abschreibungen i.H.v. rd. 8.600,00 gebucht.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert. Bei der Position „Fahrzeuge“ wurden ein Kommunaltraktor und einen Bühnenanhänger i.H.v. rd. 47.200,00 € als Zugänge erfasst. Abschreibungen wirken sich bei dieser Position i.H.v. rd. 52.900,00 € aus. Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ wirken sich die Zugänge in Form eines Frontmähwerkes für den unter den „Fahrzeugen“ gebuchten Kommunaltraktor sowie ein Gras- und Laubsammelsystem (insgesamt rd. 14.900,00 €) bilanz erhöhend aus. Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von rd. 9.800,00 € gebucht.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ hat sich ausweislich der Bilanz um rd. 37.200,00 € verringert. Bei den „Betriebsvorrichtungen“ wirken sich Abschreibungen i.H.v. rd. 36.100,00 € wertmindernd aus. Den verschiedenen Zugängen bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ für EDV, Sport- und Spielgeräte, Möbel und weitere Vermögensgegenstände i.H.v. rd. 27.800,00 € stehen Abschreibungen i.H.v. rd. 49.800,00 € gegenüber. Die „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhalten Zugänge für verschiedene städtische Einrichtungen (insbesondere für Schulen, Horte, Kindergärten, Feuerwehr, Straßen und Liegenschaften) i.H.v. rd. 90.700,00 €. Entsprechende Abschreibungen wurden bei dieser Position i.H.v. rd. 73.700,00 € gebucht.

Die Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.200.000,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind die Zugänge bei den „geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen“ für Baumaßnahmen, die noch nicht bis zum Bilanzstichtag 31.12.2016 abgeschlossen wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Baumaßnahmen im Zusammenhang mit bebauten Grundstücken (rd. 794.700,00 €) und Straßenbaumaßnahmen (rd. 423.400,00 €). Dagegen sind die „geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen“ aufgrund ihrer Fertigstellung im Jahr 2016 auf die entsprechenden Bilanzpositionen umgebucht worden, rd. 46.400,00 €).

3.2.3. Finanzvermögen

1.945.311,36 €
Vorjahr 1.880.259,76 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	5.909,32 €
Beteiligungen	110.039,61 €
Sondervermögen	696.890,73 €
Ausleihungen	11.759,61 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	600.230,75 €
Forderungen aus Transferleistungen	4.945,42 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	397.317,90 €
sonstige Vermögensgegenstände	118.218,02 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ weist einen Wert von rd. 5.900,00 € aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Wert um rd. ein Viertel reduziert. Es handelt sich hierbei um die ausgewiesenen Anteile an der Jever Marketing und Tourismus GmbH. Es wurde eine dauerhafte Wertminderung festgestellt und die Anteile somit mit einem geringeren Wert in der Bilanz ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Beteiligungen“ hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht berichtsrelevant verändert; das „Sondervermögen“ wird unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet zum einen zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung von vier Altenwohnungen in Jever-Clevers und des Baus von 12 Mietwohnungen in Jever (Anhalterstraße) aus dem Jahr 1992. Die Verringerung der Ausleihung entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2016 i.H.v. rd. 11.800,00 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 68.500,00 € gestiegen. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Standesamt, Meldeamt, Kindergarten) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 112.200,00 € verringert. Im Bereich der „kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, ist eine Erhöhung i.H.v. rd. 138.800,00 € zu verzeichnen.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ wurden im Vorjahresabschluss nicht ausgewiesen. Die Forderungen sind nicht berichtsrelevant.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 36.900,00 € erhöht. Begründet ist dies im Wesentlichen durch den Anstieg der „durchlaufenden Posten“ (+130.600,00 €). Hierbei handelt es sich um ein Abstimmkonto. Dagegen sind die „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ durch den Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 109.700,00 € gesunken. Die „übrigen privatrechtli-

chen Forderungen“ sind gegenüber dem letzten Jahresabschluss geringfügig gestiegen. Der Anstieg ist nicht berichtsrelevant.

Die Stadt Jever hat aufgrund des im Jahr 2023 aufgestellten Jahresabschlusses für 2016 für den dazwischen liegenden Zeitraum realisierte Forderungen konkret beziffert und in Folge dessen mithilfe der Auswertung der „Offene-Posten-Liste“ Wertberichtigungen auf nicht werthaltige „öffentlich-rechtliche Forderungen“ und „sonstige privatrechtliche Forderungen“ vorgenommen. Die grundsätzliche Zusammensetzung der „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“ und den „Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sowie den „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen bleibt davon unberührt.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2016 der Stadt Jever i.H.v. 118.218,02 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

853.619,34 €
Vorjahr 444.278,04 €

Die liquiden Mittel der Stadt Jever betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier VoBa Jever 28.456,51 €, LzO 817.853,77 €, OLB 5.284,01 €), eine Termingeldanlage i.H.v. 1,00 € und das Bargeld der Stadt i.H.v. 2..024,05 €.

Der Betragsausweis beinhaltet den Gesamtfehlbetrag der bei der Stadt Jever vorhandenen rechtlich unselbständigen Stiftungen zum Bilanzstichtag 31.12.2016 i.H.v. 96.507,10 € und wird unter den liquiden Mitteln mittels Davon-Vermerk ausgewiesen.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

24.231,67 €
Vorjahr 21.564,98 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen sowie im Wesentlichen Kfz-Steuern und Software-Wartungen ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag gezahlt worden.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2016
1. Nettoposition	62.622.962,91 €
2. Schulden	5.467.830,25 €
3. Rückstellungen	6.354.791,26 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	57.717,55 €
Bilanzsumme	74.503.301,97 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.342.800,00 € erhöht.

3.3.1. Nettoposition

62.622.962,91 €
Vorjahr 60.119.415,54 €

Unter der Nettoposition sind gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten auszuweisen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen im Wesentlichen bedingt durch die unentgeltliche Übernahme von Kompensationsflächen im Rahmen der Flurbereinigung der B210 entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO i.H.v. rd. 29.400,00 € erhöht und durch die unentgeltliche Übertragung von vier Stichwegen im Baugebiet Normannenviertel auf die jeweiligen Anleger um rd. 5.000,00 € verringert.

Der „Soll-Fehlbetrag“ aus dem letzten kameralen Abschluss hat sich aufgrund der Ergebnisverwendungsbeschlüsse des Rates für die Jahre 2014 und 2015 um weitere rd. 1.482.100,00 € verringert und wird nunmehr i.H.v. rd. 265.900,00 € ausgewiesen.

Bei den „zweckgebundenen Rücklagen“ handelt es sich um das Stiftungsvermögen der Stadt Jever (rd. 572.400,00 €) sowie um das „Erbe Marcus“ (rd. 26.100,00 €). Der ausgewiesene Stiftungsbestand stellt den Standeinschließlich des Jahresergebnisses 2015 dar. Die im Jahresverlauf 2015 eingetretene Änderung des Stiftungsvermögens wurde mittels Davon-Vermerk bei den liquiden Mitteln ausgewiesen. Andere Rücklagen werden nicht ausgewiesen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 1.824.774,26 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 841.718,24 € und des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 983.056,02 € aus. Das Jahresergebnis beinhaltet den Überschuss der nichtrechtsfähigen Stiftungen i.H.v. 1.861,53 €. Der bereinigte Jahresüberschuss beträgt somit 1.822.912,73 €.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 654.400,00 € erhöht. Bei den „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen“ gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO wirken sich die Auflösungsbuchungen der jeweiligen Vermögensgegenstände entsprechend ihrer Nutzungsdauer i.H.v. rd. 823.600,00 € aus. Die wesentlichen Zugänge bei dieser Position betreffen das Baugebiet Normannenviertel, das Graftenhaus und

das Sanierungsgebiet IV (insgesamt rd. 977.100,00 €).

Die „Sonderposten für Sammelkosten“ und „aus Beiträgen und Entgelten“ haben sich im Berichtsjahr nur unwesentlich verändert.

Die „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ haben sich im Wesentlichen durch die Zuführung der Schmutzwassergebühr i.H.v. rd. 163.800,00 € aufgrund von Betriebsabrechnungen erhöht.

Die „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ weisen Zuschüsse und Beiträge zu den Anlagen im Bau aus, die erst mit der Fertigstellung der jeweiligen Anlage umgebucht und in weiterer Folge aufgelöst werden. Der Anstieg dieser Position ist auf die gebuchten Beiträge Baugebiet Normannenviertel (rd. 506.400,00 €) und Baugebiet Vossborn (rd. 129.300,00 €) zurückzuführen.

Die „sonstigen Sonderposten“ beinhalten unter Berücksichtigung von Auflösungsbuchungen gestiegene Zugänge von Ablösebeiträgen für Stellplätze des Jahres 2016 entsprechend § 47a NBauO i.H.v. rd. 51.500,00 €.

3.3.2. Schulden

5.467.830,25 €
Vorjahr 6.509.625,47 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Jever mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 4,79 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht geändert.

Die „Kredite für Investitionen“ verringern sich ausschließlich durch Tilgungen i.H.v. rd. 647.800,00 €. Darlehensneuaufnahmen erfolgten im Jahr 2016 nicht.

Eine Übersicht über den Bestand der Investitionskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 37.800,00 € verringert und beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2016 für Regen- bzw. Schmutzwasserbeiträge sowie Betriebskosten und Kosten für verschiedene Dienstleistungen (Reparaturen, Instandsetzungen etc.).

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 94.200,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 562.900,00 € zusammen. Die „durchlaufenden Posten“ sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 17.900,00 € gestiegen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen höhere ausgewiesene Verbindlichkeiten für „Lohn- und Kirchensteuer“ (+ rd. 7.200,00 €) und „durchlaufende Posten“ (+ rd. 7.200,00 €). Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 374.100,00 € auf rd. 562.900,00 € verringert. Dies ist auf geringere Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2016 (u.a. Miet- und Energiekosten, Reparatur- und Unterhaltungskosten und sonstige Kosten) zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

6.354.791,26 €
Vorjahr **6.482.424,14 €**

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 5,28 Mio. € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 781.800,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 14,8 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 151.800,00 €) und geleistete Überstunden (rd. 50.000,00 €) gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden im Jahr 2016 i.H.v. rd. 20.800,00 € in Anspruch genommen. Bei der Berechnung der Rückstellungen ist die Stadt Jever von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter.

Bei der Bilanzposition „andere Rückstellungen“ wird ein Wert i.H.v. rd. 89.200,00 € ausgewiesen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde eine Rückstellung i.H.v. 20.000,00 € gebildet. Es wurden gleichzeitig gebildete Prüfungsrückstellungen für das Jahr 2015 i.H.v. rd. 5.700,00 € in Anspruch genommen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

57.717,55 €
Vorjahr **49.058,62 €**

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die für Folgejahre einen Ertrag darstellen (rd. 57.700,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen für das Vorjahr wurden zu Beginn des Jahres 2016 vorgenommen. Die Verbuchung der Spenden erfolgte im Jahr 2016 wie in den Vorjahren.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Haushaltsausgabereste i.H.v. 1.196.875,69 € und Haushaltseinnahmereste i.H.v. 1.300.000,00 € wurden in das Jahr 2017 übertragen. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsresten.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Jever stellt sich für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt dar:

	31.12.2016
ordentliche Erträge	24.556.287,64 €
ordentliche Aufwendungen	23.714.569,40 €
ordentliches Ergebnis	841.718,24 €
außerordentliche Erträge	1.059.733,28 €
außerordentliche Aufwendungen	76.677,26 €
außerordentliches Ergebnis	983.056,02 €
Jahresergebnis	1.824.774,26 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um rd. 598.500,00 € erhöht. Darin enthalten ist der Überschuss der rechtlich unselbständigen Stiftungen i.H.v. rd. 1.900,00 €.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2016 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2016 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Jever für das Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2016
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.567.969,21 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.446.386,83 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.121.582,38 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.521.826,84 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.058.214,67 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	463.612,17 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	647.832,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 647.832,39 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 528.020,86 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	444.278,04 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	853.619,34 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Endbestand an Zahlungsmitteln nahezu verdoppelt. Darin enthalten sind die Zahlungsmittel der Stiftungen i.H.v. rd. -96.500,00 €.

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2016 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2016 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Jever nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres ein-

getreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Jever wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Jever gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

In dem Haushalt der Stadt Jever wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt. Damit die Stadt Jever einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt. Dies dient jedoch nicht der Kontrolle und Steuerung des Haushalts.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Stadt Jever wurden im Haushaltsjahr 2016 interne Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten Abwasserbeseitigung und Gemeindestraßen i.H.v. rd. 548.300,00 € vorgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche Leistungen des Baubetriebshofes über die interne Leistungsverrechnung einzeln den jeweiligen Produkten zugeordnet. Hierbei ergab sich für das Jahr 2016 eine Gesamtsumme i.H.v. rd. 851.700,00 €. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2016 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 56 Vergaben für die Stadt Jever geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass sämtliche Beschaffungsvorgänge dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2016 (in der Fassung vom 17.03.2023), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2016 (in der Fassung vom 17.03.2023) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Jever.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Jever zum 31.12.2016 (in der Fassung vom 17.03.2023), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

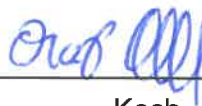
Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 22.05.2023



Rothe
Leiterin RPA Friesland



Koch
Prüfer RPA Friesland